

# Übergang von der Helvetik zur Mediation

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **50 (1939)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Übergang von der Helvetik zur Mediation.

Als Übergangsregime setzte die Vermittlungsakte in den einzelnen Kantonen politisch gemischte Siebnerkommissionen ein. Der aargauischen gehörten an: der von Bonaparte zum Präsidenten erwählte Dolder; sodann Dorer, Arzt in Baden; Ringier-Seelmatter in Zofingen; Friderich von Kaufenburg; Kengger; Regierungsstatthalter Rothpletz und Suter, Präsident der Verwaltungskammer. Die ersten Vier zählten zur aristokratischen, die übrigen zur demokratischen Partei. Zum Oberschreiber wurde der zur Aarauerpartei gehörende Hürner, Sekretär der Municipalität Aarau, erwählt.

Die Regierungskommission, die am 12. März 1803 ihre erste Sitzung hielt, hatte gemäß Vermittlungsakte eine doppelte Aufgabe: einstweilige Verwaltung des Kantons und Einführung der Verfassung.<sup>1</sup>

Was die erste Aufgabe anbelangt, in die sich die Regierungskommission departementsweise teilte,<sup>2</sup> konnte es sich in der Hauptsache nur um die Erledigung der laufenden Geschäfte handeln. Daher wurden nicht nur alle in Kraft bestehenden Gesetze, Regierungsbeschlüsse und Kantonsverordnungen, soweit sie der Vermittlungsakte nicht widersprachen, bis auf weiteres bestätigt, sondern auch alle bisherigen Behörden im Amte belassen, mit Ausnahme des Regierungsstatthalters Aargau-Baden (Rothpletz). Auch die bisherige Bezirkseinteilung

---

<sup>1</sup> Für das folgende hauptsächlich PRK 2 Bde, dazu MRK 2 Bde und URK 2 Mappen. Das Wichtigste auch gedruckt unter dem Titel „Akten der Regierungskommission des Kantons Aargau“. Die Verfassung im Anhang.

Abwesend war anfänglich Friderich wegen Augenleidens, im Grunde aber wohl aus Protest gegen die unerwünschte Wendung der Friedtalerfrage. Für ihn ordnete die friedtälische Verwaltungskammer zuerst Fejer nach Aarau ab, der aber nicht als aktives Mitglied anerkannt wurde. Friderich entschloß sich daher, um das Friedtal nicht ohne Vertretung zu lassen oder gar einem politischen Gegner das Feld zu räumen, zur Annahme des Mandats und nahm am 21. März zum erstenmal an den Sitzungen teil. Vgl. auch Historica Friedthal 1800—1802. Mschr. Friderich: Brief Fejers an Frid. v. 16. III. 1803.

<sup>2</sup> Dolder Justiz und Polizei, Rothpletz Militär, Suter Finanzen, Kengger Inneres, Dorer kath. Kirchenwesen, Ringier reform. Kirchenwesen. URK 16. III. 1803.

wurde beibehalten, abgesehen von den durch die neue Verfassung sich ergebenden Änderungen.<sup>3</sup> Gemäß Vermittlungsakte verschwand mit dem 10. März der Oberste Gerichtshof, und die noch schwebenden Prozesse wurden dem kantonalen Appellationsgericht überwiesen. Die RKommission fügte noch die Bestimmung bei, daß auch die während der Übergangszeit von den Kantonsgerichten Aargau-Baden beurteilten Rechtshändel vor das künftige Appellationsgericht als letzte Instanz sollten gebracht werden können.<sup>4</sup> Mit Bern suchte die RKommission einstweilen die bisherigen kirchlichen Verbindungen aufrecht zu erhalten.<sup>5</sup>

Die Neuordnung der Administration, sowie weitreichendere Geschäfte mußten der künftigen Regierung vorbehalten bleiben; wo die RKommission dennoch den kommenden Regenten vorarbeiten wollte, handelte es sich nur um den ersten Anstoß, wie z. B. im Gerichts- und Kirchenwesen. Verschiedene Verhandlungsgegenstände zeugen immerhin von einer regen, z. T. über den engen Rahmen eines Übergangsregimes hinausgehenden Initiative. Die RKommission suchte die Schutzpockenimpfung zu fördern, indem sie, auf das Angebot des Arztes Schmuziger hin, die Impfung unentgeltlich vorzunehmen, die VKammern aufforderte, auf Kosten der Kantonskasse in dieser Sache geeignete Maßnahmen zu treffen, besonders da, wo die Blattern ausgebrochen seien. Sodann ward eine Reorganisation der Strafanstalt Baden in die Wege geleitet, und auf Antrag Renggers, der die einverlangten Vorschläge zu begutachten hatte, wurden verschiedene, die Beibehaltung des bisherigen Gebäudes als Zuchthaus und bauliche Verbesserungen betreffende Beschlüsse gefaßt.<sup>6</sup> Gemäß der durch die Vermittlungsakte wieder statthabenden Föderalisierung der Kantone beeilte sich die RKommission, die bis jetzt in unmittelbarer Verwaltung der helvetischen Zentralregierung stehende Zuchtanstalt in Baden ihres zentralistischen Charakters zu entkleiden. Es erging daher an sämtliche Kantone die Einladung, ihre Züchtlinge, und zwar sowohl Verbrecher, die von den betreffenden Kantonstribunalen, als auch Kantonsangehörige, die vom obersten Gerichtshof verurteilt wor-

<sup>3</sup> URK 17. III. 1803.

<sup>4</sup> Ebenda 24. III. 1803.

<sup>5</sup> PRK 17. III. 1803.

<sup>6</sup> PRK 2. IV. 1803, 22. IV. 1803; Johann Nold Halder, Die helvetische Zentralzuchtanstalt Baden, pag. 54/56.

den waren, innert 10 Tagen zurückzuziehen; doch sollten Züchtlinge von Kantonen ohne eigene Anstalten gegen Bezahlung der „Utzungskosten“ in Baden verbleiben können (15. III. 03). Natürlich wurde auch der Aargau aufgefordert, seine auswärts (in Bern allein 17) untergebrachten Häftlinge abzuholen.<sup>7</sup> Auf das Konto Renggers, dessen Impuls man übrigens beinahe in allen Beschlüssen der Kommission zu spüren glaubt, fällt der bedeutsame Versuch, das Senatsdekret vom 23. Febr. 1803, das der Kantonschule in Aarau eine Subvention gewährte, in Vollziehung zu setzen, woran ihm als Urheber des Dekrets besonders gelegen sein mußte. Trotz dem Einspruch der VKammer gegen die Verwirklichung dieses Beschlusses (15. April 1803) legte er der Kommission ein Projekt vor, wonach jährlich — erstmals 1803 — der Kantonschule 6000 fr. als Ertrag hiezu reservierter Kantonalgüter oder Kapitalien auszubezahlen seien; der Regierung sollte das Aufsichtsrecht zustehen, die unmittelbare Verwaltung aber den Stiftern und der Direktion überlassen bleiben. Die Kommission folgte Rengger nicht, sondern verwies, gemäß Vorschlag der VKammer, die Kantonschule an die Liquidationskommission mit einer entsprechenden Forderung von 150 000 fr. — eine billige und aussichtslose Geste! Nur die vom helvetischen Senat als einmaligen Betrag gewährten 2000 fr. aus der Bodenzins- und Zehntenkasse sollte unverzüglich ausbezahlt werden.<sup>8</sup>

Was die zweite, die Hauptaufgabe, d. h. die unmittelbare Einführung der Vermittlungsakte betrifft, so handelte es sich vor allem um dreierlei Maßnahmen:<sup>9</sup> Um die Besitzergreifung der dem Kanton verfassungsmäßig zugesprochenen Territorien;<sup>10</sup> sodann um die ersten

<sup>7</sup> Ebenda und MRK a. v. O. Laut Verzeichnis vom 24. III. 1803 befanden sich 59 Sträflinge in Baden, unter ihnen 2 weibliche. 21 waren aus dem Kanton Aargau eingeliefert, 14 aus dem Kanton Säntis, 6 aus dem Kanton Lindt, je 4 aus den Kt. Basel und Thurgau, je 3 aus den Kt. Lugano und Luzern, je 1 aus den Kt. Schaffhausen, Uri, Waidstätten, Wallis. Appenzell, Basel, Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Unterwalden, Uri holten ihre Häftlinge zurück; St. Gallen, Tessin, Thurgau suchten um Verbleibenkönnen der ihrigen nach; Graubünden schickte einen frisch Verurteilten.

<sup>8</sup> PRK II, 62, 63.

<sup>9</sup> Das Wappen des neuen Kantons wurde auf Einladung des Landammanns und nach Vorschlag Bürger Ringiers, Mitgl. d. Reg. Komm., am 20. April 1805 festgesetzt; hierüber s. Walter Merz, Das Wappen des Kantons Aargau.

<sup>10</sup> MRK; Wydler II, 85/86; Argovia XLII, 251 ff. — Über spätere Grenzregulierungen Gesetzesamtlg. 1846 I 170 ff.

Vorkehren zur Liquidation der Staatsschulden und zur Teilung mit Bern; endlich um die durch die Verfassung umschriebene Bestimmung der obersten Landesbehörden. Von letzterem Geschäfte nur soll hier die Rede sein.

Der erste Schritt war die Aufstellung des von Rengger entworfenen Wahlreglements vom 22. März 1803. Darnach soll den Geschäften die Kreiseinteilung, wie sie in Paris vereinbart worden war, trotz all ihrer Gebrechen für das erste Mal zugrunde gelegt werden, um allfälligen Einwänden gegen das Verfahren vorzubeugen.<sup>11</sup> Einzig der ursprünglich 28. von den 49 Kreisen (Dietiken usw.) fällt weg nach Aufteilung der dem Aargau verbleibenden Gemeinden dieses Kreises unter die Nachbarschaft, sodaß sich die erforderlichen 48 Kreise ergeben. Hievon sind 25 reformiert, 23 katholisch. Bei der späteren, vom GRat am 30. Juni 1803 beschlossenen Revision der Kreiseinteilung wurden je 24 reformierte und 24 katholische Kreise gebildet.<sup>12</sup> In Rücksicht auf die Stimm- und Wahlfähigkeit wiederholt das Reglement in der Hauptsache die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung;<sup>13</sup> doch finden sich dabei allerlei Zusätze: so darf z. B. kein Stimmfähiger seine politischen Rechte auch noch in einem anderen Kanton ausüben, sodann weder als Dienstbote noch als Handwerksgefelle an eines andern „Mus und Brot“ stehen, armengenössig oder bevogtet, vergantet oder durch gerichtliches Urteil ehrlos erklärt oder sonstwie seines eigenen Rechts verlustig geworden sein. Zum Zwecke der Vermögensschätzung haben die Munizipalitäten sowohl die Register der Staatsabgaben von 1798 und 1799 als die vorhandenen Kataster- und Steuerrödel der Gemeinden zu Rate zu ziehen. Das

<sup>11</sup> Kopie des Originals in PRK I, 9/12; 13/15. Gedruckt in den offiziellen Akten der RK d. Kantons Aargau.

<sup>12</sup> KBI I, 87/90. Die 48 Kreise sind in 11 Bezirke eingeteilt. Von weiteren Änderungen seien erwähnt: Der Kreis Deltheim ist vom Kreis Aarau weggenommen worden und dem Bezirk Brugg einverleibt. Der Kreis Gränichen ist aufgeteilt, ein Kreis Kirchdorf (Bez. Baden) neu geschaffen. Mellingen ist dem Bezirk Baden statt Bremgarten zugewiesen. Sarmenstorf dem Bez. Bremgarten statt Muri. Muri erhält dafür Boswil als neuen Kreis, während Villmergen aufgeteilt wird. Sodann Änderungen der Kreishauptorte: Othmarsingen statt Ammerswil, Ober-Rohrdorf statt Gebensdorf, Wettingen statt Ehrendingen, Wey statt Muri, Mettau statt Gansingen, Wölflinswil statt Oberfrid, Stein statt Sisfeln (letzteres zu Laufenburg). Weiterhin Namensänderungen: Kreis Schafisheim statt Staufberg, Frid statt Niederfrid. Vgl. ferner Stänz, Parität, pag. 71/73.

<sup>13</sup> URK, Wahlreglement (Art. VI 1—8).

Verzeichnis der Stimmfähigen ist bis zum 30. März aufzustellen, auf dem Gemeindehaus zwei Tage lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen und nachher den Kreisvorstehern einzusenden. Einsprachen gegen dasselbe sind bis zum 2. April möglich. Nachträglich wird weiterhin bestimmt, daß Besoldungsrückstände, wofür nach Gesetz vom 10. April 1800 Scheine ausgestellt worden waren, bei der Festsetzung der Stimpfpflicht anzuerkennen seien, auch wenn dieselben bis jetzt nicht auf Nationalgüter angewiesen waren (29. III. 1803). Ferner soll augenblicklich in privater Nutznießung befindliches Gemeindeeigentum nicht als Vermögensobjekt betrachtet werden (2. IV. 1803). Die Kreisversammlungen sollen am 6. April stattfinden zur Vornahme der Wahlen für den GRat und Festsetzung einer allfälligen Entschädigung an die unmittelbar ernannten Mitglieder. Die Vorsteher der Kreisversammlungen sollen ebenfalls wählbar sein. Außer den verfassungsmäßigen Wahlbedingnissen verlangt die RKommission a) von allen Ernannten, was sie schon für die bloße Stimmfähigkeit zum Beding machte, daß sie nämlich ihre politischen Rechte in keinem andern Kanton ausüben, weder bevogtet noch vergantet, noch gerichtlich ehrlos erklärt oder sonst ihres Rechtes verlustig seien; b) Wohnsitz der künftigen Großräte im Kanton, wobei dringende, nicht über ein halbes Jahr dauernde Aufenthaltsänderung nicht als vorschriftswidrig gilt (15. IV. 03).<sup>14</sup> Zu allen Wahlen bedarf es mehr

<sup>14</sup> Von dieser Bestimmung wurden beide Parteien betroffen. Sie blieb auch in den später revidierten Wahlordnungen von 1807 und 1813, wiewohl sie offenbar belanglos geworden und verschiedentlich angefochten wurde. Besonders Rengger regte sich darüber auf, weil er dieses Wohnsitzerfordernis für eine gegen ihn und Stapfer gerichtete Maßregel hielt, während Stapfer sich nichts daraus machte (Stapfer an Usteri, 8. Oktober 1813). In einem Artikel der Allgem. Zeitung vom 4. März 1808 bemängelt der Verfasser, wahrscheinlich Usteri, diese engherzige Wahlbeschränkung und stellt ihr die liberale Auslegung der Thurgauer entgegen, die von einer solchen Bedingung absahen. Rothpletz, als Berichterstatter der großrätlichen Kommission zur Revision der Wahlordnung, ließ 1807 die Wohnsitzklauseln noch unwidersprochen; erst bei der spätern Revision von 1815 bemühte er sich, wohl Rengger zuliebe, um die Beseitigung derselben. „Zur Zeit der Regierungskommission“, heißt es in seinem Bericht, „die auf eine gewaltsame Staatsumwälzung periodisch folgte, ohne sich jedoch eine Wahlbeschränkung zu erlauben, und noch vor fünf Jahren vielleicht, waren nicht alle Gemüter für das hohe Glück gleich empfänglich, ein selbst integrierender Teil der Eidgenossenschaft zu sein, wie sie es jetzt sind, damals war man nicht sicher, wie man es jetzt ist, nur Männer gewählt zu sehen, deren Herz hoch für die Selbständigkeit des Kantons schlägt, und daher entstande wahrscheinlich jene Beschränkung, die hier

als der Hälfte der Anwesenden; die Abstimmung kann geheim oder offen erfolgen, darf aber nicht unterbrochen werden. Wahlbestechung wird mit einer Buße von 80—100 Franken, einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht und Ungültigkeit der dadurch bewirkten Ernennung bedroht. Die vom Vorsteher, den beiden Stimmenzählern und dem Schreiber unterzeichneten Wahlprotokolle sind innert 24 Stunden der Kommission einzusenden. Allfällig notwendige Nachwahlen sind auf den 11. April angesetzt.

Der zweite Schritt bestand in der Ernennung der Kreisvorsteher. Die Kommission beschloß am 18. März, zu diesem Zweck je einen motivierten Dreierorschlag durch die Bezirksstatthalter — im Fribtal durch die Bezirksrichter — einzuholen. Die Ernennung erfolgte am 26. März, und zwar nach dem Zeugnis Rothpletzens nicht zu Gunsten der Aarauerpartei.<sup>15</sup>

Der dritte Schritt galt der Anordnung des durch die Verfassung vorgesehenen Losziehens über die von den Kreisen vorgeschlagenen Großratskandidaten. Dieser Akt hat in öffentlicher Sitzung, wozu auch die Kreisvorsteher eingeladen werden, zu erfolgen im Beisein der in Aarau stationierten Kantonsbehörden und ist auf den 9. April festgesetzt. Als Funktionäre sind bestimmt: ein Kantonsverwalter und zwei Kantonsrichter, alle drei durchs Los bezeichnet. Die Zettel, mit dem Namen der Kandidaten versehen, sind zusammengewickelt und vermischt in einen Sack zu legen. So viel Zettel, so viel Kugeln, nämlich 102 weiße, die übrigen schwarze Kugeln. Diese werden in einen andern Sack gebracht. Die Auslosung soll so geschehen, daß der erste dazu designierte Beamte den Zettel aus dem Sack zieht und unbesehen dem zweiten Beamten übergibt, während der dritte dem Sack eine Kugel entnimmt und sie vor der ganzen Versammlung sichtbar in die Höhe hält, worauf der Name von dem nunmehr zu entfaltenden Zettel abgelesen wird. Weiß gewinnt. Jeder Kandidat kommt so oft

---

angegriffen wird, mit schwachen Waffen zwar, doch aber unzweifelbar ist, weil in der Regel keine nachträgliche aargauische Bestimmung den Grundtext oder das Grundgesetz überschreiten soll“. Rothpletz blieb in seiner Opposition allein (Mitglieder der Kommission: Rothpletz, Küng, Brentano, Gubler, Chrismann). GRN 1807, 1815.

<sup>15</sup> Rothpletz an Stapfer unterm 11. April 1805. Rothpletz behauptet hier, die Aarauerpartei habe in Sachen meist die Majorität gehabt, in Personen die Minorität. Bundesarchiv, Stapfers Nachlaß.

ins Los, als er vorgeschlagen ist. Wer in 15, bezw. 30 oder mehr Kreisen auf den Dreier-, bezw. Zweierorschlag gebracht worden ist, ist verfassungsmäßig der Auslosung enthoben und lebenslängliches Mitglied des GRats.

Der vierte und letzte Schritt betraf die Bestellung des KRats und des Appell.Gerichts. Nach einem Dekret vom 20. April haben sich die Großratsmitglieder am 25. April (ursprünglich war der 15. vorgesehen) auf dem Rathause in Aarau morgens um 7 Uhr zu versammeln und von da zusammen mit den Mitgliedern der RKommission sich nach der Kirche zu begeben, um dort einem für jede Religionspartei veranstalteten Gottesdienst beizuwohnen. Für die Katholiken soll der Propst von Schönenwerd amtieren, den Reformierten Kammerer Pfleger „eine dem Gegenstande angemessene Predigt halten.“ Auf 9 Uhr ist die Eröffnung der ersten Großratsitzung durch den Präsidenten der RKommission angesetzt, der sich unmittelbar die Vertheidigung der Großräte,<sup>16</sup> Rechenschaftsbericht der RKommission, sowie die Bestellung des Bureaus (Präsident, je zwei Sekretäre und Stimmenzähler) anschließen. Die Kommission wird dem GRate noch die Vorschläge zum Wahlakt des KRats und Appell.Gerichts vorlegen und sich dann zurückziehen. Ein zweites Dekret enthält außer den verfassungsmäßigen Wählbarkeitsbedingungen: Wahlvorschriften für die Ernennung des KRats und des Appell.Gerichts. Vorgeschieden wird hiezu die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie geheimer Wahlgang. Das Zustandekommen einer Wahl setzt die absolute Mehrheit der Stimmenden voraus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vom zweiten Wahlgang an sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen: Verwandte der Kandidaten bis zum Grade

---

<sup>16</sup> Eid in die Hand des Präsidenten eines jeden nach den Formen seiner Kirche: Ich nehme als Mitglied des GRats die heilige Verpflichtung auf mich, die in der Vermittlungsakte des ersten Consuls der fränkischen Republik aufgestellte Verfassung des Kantons Aargau, sowie die allgemeine Verfassung des Schweizerischen Bundes, so viel an mir liegt, aufrecht zu halten und zu handhaben, die konstitutionellen Rechte des Kantons zu schützen und zu verteidigen, den Nutzen derselben zu fördern und den Schaden zu wenden, das Geheimnis der Beratschlagungen, wenn mir solches gebotten wird, zu bewahren, bey den vorzunehmenden Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Mieth und Gaben meine Stimme demjenigen zu geben, den ich für den tauglichsten halte, und überhaupt den Verrichtungen meines Amtes so obzuliegen, daß ich es vor Gott und dem gesammten Vaterlande verantworten möge!

von Geschwisterkindern. Ebenfowenig können Verwandte bis zu diesem Grade Mitglieder des KRats und des Appell.Gerichts sein. Hingegen schließt die Mitgliedschaft des GRates diejenige des Appell. Gerichts nicht aus; aber ein Kleinrat kann nicht zugleich Appellationsrat sein. Die drei ersternannten Kleinräte sind für sechs, die drei folgenden für vier, die letzten drei für zwei Jahre gewählt. Ähnliche Bestimmungen waren für die Appellationsrichter vorgesehen, wurden aber vom GRat verworfen und erst später festgelegt. Zwei weitere Dekrete (21./22. April) befaßten sich mit der Vereidigung und Organisation des KRats und des Appell.Gerichts. Der KRat hat sofort nach seiner Wahl sich zu konstituieren und seine Verrichtungen zu beginnen. Die Kleinräte haben ihren Wohnsitz im Kantonshauptort aufzuschlagen und beziehen einen Jahresgehalt von 2000 fr. Das Appell.Ger. hat seine Tätigkeit am 10. Mai aufzunehmen an Stelle der auf diesen Tag aufzulösenden Kantonsgerichte des Aargaus und Badens und des Appell.Gerichts vom Fricktal, während die Bezirksgerichte bis auf weiteres unberührt bleiben. Der Präsident des Appell. Gerichts wird vom KRat ernannt aus einem Dreierorschlag des Gerichts und bleibt im Amt, solange er dem Tribunal angehört. Der Präsident und der außerhalb des Kollegiums zu wählende Gerichtschreiber sollen im Hauptort ihren ständigen Wohnsitz haben. Das Administrationsgericht wird verfassungsmäßig gebildet und beginnt seine Amtsvorrichtungen am 15. Mai.

Die Großratswahlen haben sich, soweit ersichtlich, ohne namhafte Störungen vollzogen.<sup>17</sup> Unregelmäßigkeiten sind nur für Aarburg und Staffelbach durch die Akten belegt. In Aarburg befanden sich nach dem Zeugnis der Stimmenzähler mehr abgegebene Stimmzettel vor als Anwesende. Die direkte Ernennung sowie der erste Kandidat wurden anerkannt; zur Wahl der übrigen Kandidaten wurde eine neue Kreisversammlung unter Beisein des Distriktstatthalters Senn angeordnet. Auch die neuen Wahlen konnten erst nach stattgehabter Korrektur bestätigt werden (9. April). Wegen ähnlicher Unregelmäßigkeit wurde die direkte Wahl des Kreises Staffelbach

<sup>17</sup> Laut Beschluß der RKommission vom 19. März wurde in einem durch die Dekane zu erlassenden Kreisschreiben sämtliche Geistlichen gegen die Versicherung, daß die Regierung sie in ihren Rechten schützen werde, aufgefordert, all ihren Einfluß auf Erhaltung der Ruhe und Ausöhnung der Parteien zu verwenden. PRK I, 59/60.

als ungültig erklärt und eine neue Kreisversammlung ebenfalls unter Anwesenheit des Statthalters einberufen, die aber wiederum nicht zum Ziele führte. Die Kommission trug daher dem Statthalter auf, eine weitere Kreisversammlung unter persönlicher Leitung zu veranstalten zur Vornahme der noch nicht zustande gekommenen Wahl durch geheimes Mehr. Zuvor sollte er dem Volke das obrigkeitliche Mißfallen bekunden und gegen die geringste Unordnung mit dem Entzug des Repräsentationsrechts drohen oder gegebenenfalls die Wahl nur durch den willigen Teil vollführen lassen. Sodann sollte er dem Pfarrer Rohr von Leerau, da er an öffentlicher Versammlung es an Takt habe fehlen lassen, einen Verweis erteilen, ebenso der klagenden Partei der Neugesinnten, die sich unrichtiger Angaben schuldig gemacht hätte. Endlich war der Unterstatthalter ermächtigt, sich zu seiner Bedeckung vom französischen Kommandanten in Zofingen eine Eskorte von 4—6 Mann zu erbeten. Ohne von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen, gelang es Statthalter Senn, das Wahlgeschäft in Ruhe abzuwickeln.<sup>18</sup>

Wie schon andernorts dargetan, war das Wahlergebnis ein unzweideutiger Sieg der Konservativen, der Junker-, Badener- und Jehlepartei. Der konservative Erfolg war umso bemerkenswerter, als die späteren Wahleinschränkungen meist auf Kosten der aristokratischen Partei gingen, der ja besonders die niederen Schichten der Bevölkerung zugetan und zugänglich waren. Ein Vergleich der Listen der Stimmfähigen vom Sommer 1802 mit den Bevölkerungstabellen von 1803 ergibt, daß durch die Mediationsakte die Zahl der Stimmberechtigten auf  $\frac{2}{3}$  reduziert wurde. Der Kanton Aargau zählte anno 1802 = 14 561 Aktibürger, anno 1803 nur 9233. Vom Bezirk Lenzburg vernehmen wir, daß er anno 1803 nach helvetischen Vorschriften 2830 Aktibürger zählte, nach den Mediationsbestimmungen im gleichen Zeitpunkt nur 1628. Die Zahl der männlichen Dienstboten, die durch

<sup>18</sup> Es muß dahingestellt bleiben, ob die Akten ein unvollkommenes Abbild der Wahlvorgänge und der dabei angewandten Umtriebe geben; Kengger sah die Sache für so schlimm an, daß er darauf antrug, sämtliche Wahlen zu kassieren gemäß 30. Art. d. Reglements, sodann unter Zustimmung des Landammanns und des französischen Ministers Neuwahlen durchs offene Mehr und unter dem Voritze selbsternannter Kommissäre vornehmen zu lassen. Kengger drang damit nicht durch, und er gibt selbst zu, daß die vorgeschlagene Maßnahme kaum ein für die Aarauerpartei günstiges Ergebnis gezeitigt hätte. Wydler II, 87/88, Kengger an Stapfer 10. IV. 1803.

die verschärfenden Vorschriften der Kommission von der Stimmpflicht ohne Ausnahme ausgeschlossen waren, betrug nach der Volkszählung von 1803 im ganzen Kanton nicht weniger als 2875.<sup>19</sup>

Die 240 Ernennungen hatten 151 Kandidaten ergeben.<sup>20</sup> Dennoch fand eine zweite Losziehung statt (20. April), da verschiedene Kandidaten nicht annahmen oder nicht anerkannt wurden. Die Kommission übte eine ziemlich strenge Kontrolle der Wahlfähigkeitsrequisiten aus. Die Großratskandidaten waren gehalten, zu ihrer Legitimation vorzuweisen: 1. einen Taufschein; 2. einen von der Munizipalität ausgestellten Bürgerrechtsausweis; 3. eine allfällige, ebenfalls von der Munizipalität auszufertigende Bescheinigung über den Wohnort; 4. eine Erklärung, das Bürgerrecht in keinem andern Kanton ausüben zu wollen; 5. einen Vermögensausweis (für Kandidaten erster und zweiter Klasse), ausgestellt vom Unterstatthalter des Bezirks oder vom Präsidenten, bezw. vom Schreiber des Bezirksgerichts oder von einem geschworenen Schreiber (im Friaal von einem Bezirksrichter oder Beisitzer). Letzteres Dokument mußte die Bescheinigung enthalten: 1. daß dem Beamten die Titel des erforderlichen Eigentums vorgewiesen wurden; 2. daß der Vorgeschlagene in Gegenwart zweier Zeugen eidlich bekräftigt habe, das angemeldete Eigentum sei sein wahres, reines Vermögen. Abweichungen von obigen Vorschriften scheinen nur ausnahmsweise gestattet worden zu sein. Stapfer z. B. wurde anerkannt ohne Vermögensbescheinigung; Gottlieb Goumoëns vom Breitenberg wies seinen Ehekontrakt vor, wiewohl die Ehe noch nicht vollzogen war; dieser Ausweis wurde unter der Bedingung angenommen, daß die Abtretung des angemeldeten

<sup>19</sup> UStA, Bevölkerungstabellen 1803, 2 Bde.

<sup>20</sup> Von den insgesamt 193 Gewählten plus Kandidaten des ersten Wahlgangs waren sechsmal gewählt: Ludwig May, Dolder, a. Oberst Hünerwadel, a. Untervogt Baldinger; fünfmal: Cölestin Weigel von Baden; viermal: a. Major Hemmann v. Lenzburg, Rengger, a. Landammann Karl Reding, Ktsrichter Wolfisberg von Dietwyl; dreimal: a. Obervogt Schmid von Klingnau, Jakob Bolliger auf Rechten von Rued, Notar Gehret von Liebegg, a. Statthalter Hünerwadel, Dr. Tanner von Aarau, Hauptmann Rohr v. Lenzburg, Verw. Fischer-Hallwyl, Klaus von Safenwyl, Zimmermann, a. Untervogt Wolfisberg v. Gerischwyl; zweimal: 55 weitere Ernannete, und die übrigen einmal. PRK 1, 165/82. Unter den vom Los nicht begünstigten Kandidaten befand sich auch Vater Meyer v. Aarau, der am 1. Dezember 1807 als letzter der Liste v. 1803 in den GRat vorrückte. PGR 1, 324.

Vermögens, sofern sie nicht schon erfolgt sei, noch erfolge, ob die Ehe vollzogen werde oder nicht.<sup>21</sup>

Die Auslosung veränderte das ursprüngliche Wahlresultat nicht wesentlich, nur daß die Friedtaler dabei erheblich begünstigt wurden (33 Ausgeloste), was ein leichtes Ansteigen des katholischen Elements zur Folge hatte. Etwa zwei Drittel des GRats waren Bauern; Reformierte und Katholiken hielten sich ungefähr die Waage;<sup>22</sup> etwa die Hälfte der Großratsmitglieder entstammte aus dem bernischen Aargau. Die Aarauerpartei dürfte mit zwei bis drei Duzend Mitgliedern vertreten gewesen sein. Rothpletz schätzte die Zahl der mutmaßlichen Republikaner, optimistisch beurteilt, auf 42, „obwohl das Los zu ihren Gunsten sein bestes getan habe.“<sup>23</sup>

Die durch den GRat vorgenommenen Wahlen in den KRat und ins Appell.Gericht verliefen prompt und programmäßig. Wie die ersten Volkswahlen, so bereiteten auch die ersten Wahlen der Volksvertreter keine Überraschungen; nur daß beidemal die Befürchtungen der Aarauerpartei um einiges übertroffen wurden.<sup>24</sup> Bedeutungsvoll waren insbesondere die Kleinratswahlen, die auf prononcierte Führer des „parti de l'ancien régime“ oder wenigstens auf Männer fielen, die sich der stärkeren Partei gegenüber nicht spröde verhielten (so Peter Suter).<sup>25</sup> Nicht ganz so einseitig wurde das Appell.Gericht be-

<sup>21</sup> Bei der Revision der Wahlordnung im Dezember 1807 wurde der Vermögensausweis durch die Vorschrift erschwert, daß die angeführten Liegenschaften oder jene, wovon Hypotheken vorgewiesen würden, in der Schweiz liegen müßten. Die großrätl. Kommission wollte noch weiter gehen und den Spielraum auf den Aargau beschränkt wissen, was nicht beliebte.

<sup>22</sup> Die Juden wurden gemäß bisherigen Gesetzen als angefessene Landsfremde betrachtet und waren weder stimm- noch wahlfähig. Daher die abschlägige Antwort der RKommission auf ein Gesuch der Judenschaft von Endingen und Lengnau um Zuerkennung des Stimm- und Wahlrechts. PRK I, 114 (29. III. 1805).

<sup>23</sup> BU Stappers Nachlaß, Rothpletz an Stapper 13. IV. 1803. Unter den Republikanern befanden sich, wie man anderweitigen Akten entnehmen muß, etliche Fahrländerianer. Die Volkswahlen von 1808 und 1813 brachten keine wesentliche Änderung der äußern Struktur, nur daß die Friedtaler in normalem Zahlenverhältnis aus der Urne hervorgingen. Über das Erstarken der Aarauerpartei siehe die späteren Ausführungen dieser Arbeit.

<sup>24</sup> Zur Auslegung der Wahlergebnisse siehe Argovia 42, pag. 266/68.

<sup>25</sup> Es spricht nicht für die republikanische Gesinnung Suters, daß er sich dem sonderbaren Protest der VKammer gegen die vom helvetischen Senat unterm

stellt, indem wenigstens zwei entschiedene Vertreter der Aarauerpartei hineinkamen. (Bertschinger und Walter.)<sup>26</sup> Zum Präsidenten wählte am 9. Mai der KKR aus den drei vorgeschlagenen Ringier, Gehret und Jehle den erstgenannten.

25. Februar beschlossene Subvention der Kantonschule, wozu derselbe angesichts der bevorstehenden Föderalisierung Helvetiens kein Recht gehabt habe, angeschlossen. Die VKammer war schon am 1. März, in Abwesenheit Suters, beim VRat vorstellig geworden; sie wiederholte am 15. April die Verwahrung auch der KKommission gegenüber, diesmal unter dem Vorsitz Suters, und legte ihr eine ablehnende Haltung nahe, da der Kanton zur Übernahme der Kantonschule nicht genügende Mittel habe. PVK XVIII 67/69 u. ebenda XIX 191/94. Suter war auch schuld, daß Stapfer von dem für ihn bestimmten Geldgeschenk der KKommission keine Mitteilung und den Betrag erst anfangs 1804 auf wiederholte Reklamation hin erhielt. Suter benötigte zu seiner Entschuldigung bei Stapfer nicht weniger als 2½ enggeschriebene Seiten! Vgl. Rothpletz's Brief an Stapfer v. 6. Februar 1804 und Suter an Stapfer vom 24. Januar 1804, BU Stapfers Nachlaß. Nicht ganz mit Unrecht konnte Stapfer an Usteri schreiben (20. Mai 1803): „Im Aargau ist durchaus keine Heterogenität; denn Suter hat uns alle sehr betrogen und macht mit Reding und Doldern getreulich mit.“ Stapfers Briefwechsel I, 167. Sehr mild beurteilt Rothpletz — vielleicht ohne es zu durchschauen — das Doppelspiel Suters (Februar 1804 an Stapfer): „Suter ist mit Leib und Seele für den Kanton, sieht aber nie weit um sich, verfehlt gemeiniglich die Mittel; erst seit kurzem fängt er an, gegen die Bestimmungen einiger Kollegen mißtrauisch zu seyn.“ BT 1906, pag. 121.

<sup>26</sup> Kleiner Rat: Joh. Rud. Dolder, Präf. d. R.Komm. (128 Stimmen); Karl von Reding in Baden, a. Landammann (119); J. Karl Feyer, Präf. d. VKam. in Rheinfelden (115); Peter Suter v. Zofingen, Präf. d. V.K. in Aarau (112); Pet. Karl Uttenhofer von Zurzach, Verw. (107); Fr. Joseph Friederich, Mitgl. der KKom. (110); Ludwig May v. Schöftland (116); Fidel Weissenbach, Präf. des Bez.Ger. Bremgarten (105); Gottlieb Hünerwadel in Lenzburg, a. Oberst (102). Appell.Gericht: Rud. Ringier, gew. Oberrichter, von Zofingen (127); Dominik Baldinger, gew. Schultheiß von Baden (125); Joh. Bapt. Jehle von Olzberg (107); Friedr. Ernst, Sekelmeister, von Aarau (77); Joh. Mart. Schmid, gew. Obervogt von Klingnau (95); Rudolf Walter, Kantonsrichter von Entfelden (78); Jak. Gehret, Notar v. Liebegg (105); Raim. Ranz, Mitgl. d. Appell.Ger. Rheinfelden (101); Vinzenz König, Gerichtschreiber von Beinwil (123); Daniel Bertschinger, Notar v. Lenzburg (84); Emanuel Meyenberg, Gerichtschreiber von Bremgarten (87); Joh. Finsterwald, gew. Untervogt v. Kauffohr (82); Joh. Baptist Mantelin von Fried (74); URK 26.—28. IV. 1803.

Über Wahlabreden der konservativen Partei gibt ein Brief Feyers an Friederich Aufschluß (Rheinfelden, 18. April 1803). Von Interesse ist z. B. folgende Stelle: Wegen D (Dolder) weiß ich Ihnen mit all' unsern Freunden nichts weiteres zu sagen, als daß es allen Friedthalern, ihre Stimme dahin zu geben, hart — sehr hart fallen muß; aber gegen den Strom können und wollen wir auch nicht

Der KRat kam zur ersten Sitzung am 27. April, abends 5 Uhr, zusammen und wählte Dolder zu seinem Präsidenten. Damit hatte die Stunde für die RKommission geschlagen. In ihren beiden letzten Sitzungen vom 27. und 28. April erfüllte sie ihre verschiedenen Dankespflichten: gegenüber Rothpletz für seine militärischen Anordnungen bei der Einsetzung des GRats; sodann gegenüber Generalinspektor Hunziker für ähnliche Verdienste unter Verabfolgung von 2 Säumen Kasteler; weiterhin gegenüber der Stadtgemeinde Aarau für verschiedene Anstalten bei Installation des neuen Regiments, Bereitstellung von Lokalen und sonstige Gastfreundschaft; endlich gegenüber Stapfer für dessen Auslagen und Bemühungen um den neuen Kanton unter Überreichung eines Geldgeschenktes im Betrage von 2000 Fr. — Nunmehr erklärte sich die RKommission für aufgelöst.

Am selben Tage schloß das Parlament seine erste Session, und zwar mit einer Proklamation an die Mitbürger, die etwas geschmeidiger, aber unverbindlicher lautete als die entsprechende Kundgebung der RKommission vom 17. März. Zugleich beschloß der GRat ein Dankschreiben an den „Ersten Consul der französischen und Präsidenten der italienischen Republik“, der diese Aufmerksamkeit durch eine besondere Zuschrift erwiderte.

---

schwimmen. Alle bisherigen Vorgänge überzeugen mich nur zu sehr, daß wir, wenn wir auch einen anderen Weg gehen wollen, gegen diesen Erzpolitiker nichts ausrichten würden. Also ins Himmels Namen mag er auf der Liste bleiben! — aber R (Ringier?), der in allen Schweizerrechten und Gerechtsamen so gut unterrichtete und der guten Sachen des Friedthals so gewogene Mann, ist denn für ihn keine Rettung auszumitteln? Wer ist denn der David Frey? wenn R diesen nicht ersetzen darf, warum soll es auch Stapfer nicht? Wenn wir nur mit einem oder zwey Demokraten den Kampf zu bestehen haben, warum muß man denn so kleinmütig vor ihm zittern? Diese übertriebene Besorgnis möchte uns wohl wenig Ehre bringen.“ *Historica Friedthal*. Miss. Friderich. Über Dolder s. *Argovia* 47, pag. 161 ff. Selbstredend wäre auch die Aarauerpartei nicht weniger exklusiv verfahren. In seinen „*Notices confidentielles*“ vom 15. Februar 1803, die Stapfer instand setzen sollten, mit Nominationen aufzuwarten, sofern die obersten Behörden in Paris ernannt würden, schlug Rothpletz z. B. für den KRat vor: Zimmermann; Rengger; Hürner oder Frey von Aarau; Peter Suter; Weber, Erchancellor von Bremgarten; Speß, U. Statthalter v. Kulm; Welti, Exadministator von Zurzach; Forster von Muri; Huber v. Laufenburg. Nur die beiden Letzten gehörten nicht zu den „Patriotes“, doch setzte Rothpletz auch von ihnen voraus, daß sie nicht zu den bernischen Réunisseurs zu rechnen seien. UB, Stapfers Nachlaß.

Noch fehlte viel, um die neue Staatsmaschine völlig in Gang setzen zu können. Was zunächst die Exekutive betrifft, so verteilte sie die Geschäfte unter sich nach Departements, ohne deren Vorsteher irgendwelche Selbständigkeit zu verleihen. Die Verteilung war 3. C. charakteristisch für die Inhaber der Ressorts: May, der repräsentative Altberner, übernahm das Militär; Dolder die Finanzen; die Friburger Juristen Fetzler und Friderich: Polizei und Justiz; Weissenbach, der „Klosterknecht“,<sup>27</sup> das katholische und Hünerwadel das reformierte Kirchenwesen; Reding das Innere; Suter die Domänen; Altenhöfer die Abgaben. Von diesen Departements wurden diejenigen des Kriegs und der Finanzen bald überflüssig durch Einsetzung des Kriegs- und Finanzrats. Neu hinzu kam das Departement des Äußern, zuerst von Reding, später von Herzog verwaltet. Als erster Staatschreiber (mit 2400 Fr. Besoldung, wozu laut Beschluß v. 27. IV. 03 noch freie Wohnung kam) wurde Rudolf Kasthofer von Bern ernannt, „un Bernois fort attaché à ses conbourgeois, mais parfaitement honnête homme“ (Stapfer 1814). Zur Staatskanzlei gehörten ferner ein Unterschreiber, ein Registrator (je 1200 Fr.), ein Kanzleisubstitut (1000 Fr.) und Kopisten (400—600 Fr.), alle auf ein Jahr ernannt, dazu noch Volontäre. Zur Bedienung des Ratspräsidenten und der Kanzlei wurden drei Weibel und zwei Läufer angestellt (9. Mai 1803).<sup>28</sup>

Eine Übergangsbehörde war die sog. Verwaltungskommission, die der KRat am 4. Mai von sich aus schuf zur Besorgung des spezifisch Ökonomischen. Sie trat anstelle der drei bisherigen VKammern und bestand aus je einem Mitglied derselben (Scheurer, Gubler, Schäfer, Besoldung je 1600 Franken). Ähnlich wurden die bis-

<sup>27</sup> Ausdruck Rothpletzens BT 1906, 121.

<sup>28</sup> Der erste Weibel oder Kantonsweibel in geteiltem kantonsfarbenem Mantel und mit Stab holt am Morgen den Präsidenten ab und begleitet ihn zum Versammlungsort, wo er sich zur Verfügung hält. Der zweite Weibel, ebenfalls im Mantel, begleitet mit dem ersten den Präsidenten zur Sitzung und zurück; er wartet der Befehle des Staatschreibers. Der dritte Weibel, auch im Mantel, wartet der Befehle der übrigen Ratsmitglieder und vollführt die Aufträge des Chefs der Geschäftsabteilungen. Der erste Läufer begleitet mit dem Kantonsweibel den Präsidenten zur Sitzung und wartet bei ihm außerhalb der Sitzungen. Der zweite Läufer steht zur Disposition der Kanzlei (PKR 1, 26/28).

Zum ganzen Alinea vgl. das Reglement des KRats vom 9. Mai 1805 (ARK); es wurde abgeändert gemäß Beschluß vom 29. August 1809.

herigen Obereinnehmereien aufgelöst und eine einzige Staatskasse errichtet unter einem Staatskassaverwalter. Auf diesen Posten wurde erstmals Seiler von Lenzburg, bisheriges Mitglied der aargauischen DK berufen (5. Mai).<sup>29</sup> Alle genannten Beamten sollten gleich den Behördemitgliedern einen ihren Verrichtungen angemessenen Eid ablegen. Der Staatskassier hatte überdies eine hinlängliche Bürgschaft zu leisten, wofür kein Mitglied des KRats angesprochen werden durfte (Verordnung vom 29. April 1803).

Zur Entlastung der Departementsvorsteher wurden für einzelne Verwaltungszweige Räte oder Kommissionen geschaffen, die aus 3—15 Mitgliedern bestanden und von einem Kleinrat präsiert wurden. Diese Kollegien trugen in der Hauptsache vorberatenden Charakter. Nacheinander wurden organisiert: der Sanitätsrat (21. Juni 1803), der Schulrat (23. Juni 1803), der Kirchenrat (9. Juli 1803), der Commerzienrat (12. Mai 1804), der Kriegsrat (15. Mai 1804), die Werbekommission (15. Mai 1804), die Armenkommission (17. Mai 1804), der Finanzrat samt Forst- und Bergrat (24. Mai 1804), die Bibliothekkommission (31. Oktober 1804). Das Kollegialsystem bot den Vorteil, daß die verschiedenen Landes- und Volksteile allseitiger und ausgiebiger zum Worte kamen, machte aber den Verwaltungsapparat schwerfälliger. Verschiedene dieser Kollegien wurden aus diesen und noch andern Gründen im Laufe der Jahre umgeschaffen (Schulrat, Kriegsrat) oder ganz aufgehoben (Forst- und Bergrat).

Die Gerichtsorganisation fand ihren Ausbau noch während der ersten ordentlichen Session des Großen Rats durch Aufstellung der Friedens- und Bezirksgerichte, sowie durch Einrichtung der Administrationsgerichtsbarkeit. Nicht vorgesehen in der Verfassung waren die schon unterm 17. Juni 1803 wieder eingeführten Sittengerichte. Die Besetzung der Bezirks- und Friedensgerichte erfolgte anfangs August, die Ernennung der Gerichtsschreiber am 9. August. Nach dem Zeugnis Rothpletzens fiel die Wahl der Bezirksrichter, die der KRat Dreierorschlägen des Appell.Gerichts zu entnehmen hatte, für die Aarauerpartei erträglich aus; ausgenommen das Bezirksgericht Kulm, das von den Mays „schändlich“ besetzt worden sei.<sup>30</sup> Eine

<sup>29</sup> PKR I, 41.

<sup>30</sup> BT 1906, an Stapfer im Februar 1804.

Mischung der Farben drängte sich förmlich auf, weil für so viele Stellen sich nicht eine genügende Zahl geeigneter Männer aus ein und derselben Partei hätte finden lassen.

Bis zum Austritt der neugewählten Amtsinhaber hatten in Gemäßheit eines von der Regierungskommission gefaßten Beschlusses die bestehenden Kantons-, Distrikts- und Gemeindebehörden — ausgenommen die Kantonsgerichte — weiter zu funktionieren; sodann wurden alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht durch die Vermittlungsakte aufgehoben waren, bestätigt und sollten bis auf weiteres fortbestehen.

Nachdem Mitte August 1803 auch noch die Gemeinderäte von ihren Gemeinden erkoren waren, stand der Rohbau des neuen Staatswesens fertig da, als dessen feierliche Wahrnehmung der von der Regierung auf den Monat September festgesetzte — dem eidgenössischen Betttag unmittelbar folgende<sup>31</sup> Huldigungsakt gelten konnte. Wie jeder Beamte seinen Amtseid, so sollte jeder männliche Einwohner, der das 16. Altersjahr zurückgelegt und Zutritt zum Abendmahl hatte, den Eid der Treue gegen Vaterland und Kanton und des Gehorsams gegen Gesetz und Obrigkeit ablegen, „die bestehende Regierungsverfassung aufrecht zu halten und gegen dieselbe weder heimlich noch öffentlich, weder durch sich noch durch andere zu handeln oder handeln zu lassen, sondern selbige, wenn sie dazu aufgefordert werden, gegen innere und äußere Feinde mit Gut und Blut zu schützen, und wenn sie etwas sehen oder hören sollten, das wider die Regierung und die Ruhe und die Wohlfahrt des Kantons laufen würde, solches alsbald an die Behörde anzuzeigen“.<sup>32</sup> In den Bezirkshauptorten, wo

<sup>31</sup> Bettagsverordnung KBl 1, 252/54. Alle Wirtshäuser und Pintenschenken blieben geschlossen, außer für Reisende. Verfasser der Proklamationen war jeweiligen Hünerwadel.

<sup>32</sup> Zu Gunsten der Geistlichen wurde von der vorgeschriebenen Form der Eidesleistung abgewichen. In seinem Schreiben vom 3. September 1803 an den KRat äußerte Didner, Provikar und Offizial des Bistums Basel in Rheinfelden, seine Bedenken gegen den vorschriftsmäßigen Eid, soweit er von Priestern geleistet werden sollte, da ein Geistlicher den Eid nur in die Hände eines geistlich-bischöflichen Kommissärs ablegen dürfe, und die Forderung, die Verfassung mit dem Blute zu schützen, für einen Geistlichen nicht in Frage kommen könne, sowie weiterhin demselben als Beichtvater und Seelsorger unverbrüchliches Schweigen auferlegt sei in Fällen, da ihm von Beicht- und Pfarrkindern Fehler anvertraut würden. Daher die Bitte Didners an den KRat, die Priester vom Eid zu

neben Friedensrichtern und Gemeindeammännern auch die Amtleute und Bezirksrichter in ihr Amt öffentlich einzuführen waren, sollte der Huldigungseid von einem Mitglied des KlRats abgenommen werden, in den übrigen Kirchspielen vom Bezirksamtman.<sup>33</sup> In Aarau erweiterte sich die Huldigungsfeier zu einem Aufzug fast des gesamten Zentralapparats. Es nahmen teil die „Hochgeacht, hochgeehrten Herren“<sup>34</sup> Kleinräte, die „Hochgeehrten Wohlweisen Herren“<sup>34</sup> Appellations- und Administrationsrichter, die Kirchen-, Schul- und Sanitätsräte, sowie die in Aarau wohnhaften „Hochgeacht, Hochgeehrten Herren“<sup>34</sup> Großräte, samt der Staatskanzlei, eskortiert von den Weibern und Läufern in den Ehrenfarben des Kantons; sodann die „wohlgeehrten Herren“<sup>34</sup> Bezirksrichter, die Kreisbehörden und die „Bürger“<sup>35</sup> Stadträte von Aarau. Der Hauptakt fand in der

---

befreien, wie's in den katholischen Kantonen geschehe, oder dann die Eidesleistung in die Hände eines Kommissärs anzuordnen, und in einer dem Priesterstande angemessenen Formulierung. Die Regierung ging im ganzen darauf ein. Die Priester wurden zwar des Eides nicht entbunden: die reformierten Geistlichen sollten denselben — in zweckdienlicher Form — anlässlich der Kapitelsversammlung in die Hände des Vorstehers des reformierten Kirchendepartements ablegen. Für die katholische Geistlichkeit schwuren der Generalprovokar des Friburgs und die Dekane des ehemaligen Kantons Baden in die Hände der abgeordneten Kleinräte und erhielten dabei die Vollmacht, die Geistlichen der verschiedenen Bezirke zu versammeln und ihnen in Gegenwart des Bezirksamtmanns den Eid abzunehmen. (Instruktion an die Regierungsräte vom 5. September 1803).

<sup>33</sup> Muri (Sonntag, 11. Sept.) Weissenbach. Bremgarten (11. Sept.) Uttenhofer. Zofingen (12. Sept.) und Kulm (13. Sept.) Hünerwadel. Baden (12. Sept.) Feher. Zurzach (12. Sept.) Friderich. Brugg (13. Sept.) Suter. Lenzburg (13. Sept.) May. Aarau (10. Sept.), Kaufenburg (14. Sept.) und Rheinfelden (15. Sept.) Dolder. KBl I 279/82; 299.

Im März 1811 wurde die Frage der Erneuerung des Huldigungseids erörtert, wozu nach dem Entwurf Regierungsrat Lüscher alle, die seit dem 12. August 1803 Zutritt zum hl. Abendmahl erhalten und das 16. Altersjahr zurückgelegt hatten, dem Amtman im Beisein von Friedensrichtern und Gemeindeammännern verpflichtet gewesen wären. Überdies sollte ein fünfjähriger Turnus eingeführt werden. Allein der Vorschlag wurde vertagt und ad acta gelegt (5. Aug. 1812). JA Nr. 3, Lit. A 1803—1815.

<sup>34</sup> Offizielle Titulaturen, gemäß Beschluß des KlRats vom 29. April 1803.

<sup>35</sup> Der Stadtrat von Aarau war wohl die einzige Behörde des Aargaus, die diesen revolutionären Titel weiterhin führte. Unterm 26. August 1803 beschloß er: „der Gemeinderat nimmt für sich, für seine Beamten und die für ihn tretenden Partheien den Titel „Bürger“ an.“ PStA I, 5. Im Protokoll des Stadtrats taucht der „Herr“ schon Ende 1804 wieder auf.

Kirche statt, wohin sich der Zug vom Stadthaus aus unter Kanonendonner und Glockengeläute und unter den militärischen Ehrenbezeugungen der Standeskompanie — der Leibgarde der Obrigkeit — sowie des Aarauers Kadettenkorps begab. Dolder, der „Hochgeachtet, Hochgeehrteste Herr Landammann“<sup>36</sup> hielt eine längere, durch einen Rückblick auf die vergangenen Jahre eingeleitete, durchaus versöhnliche Ansprache.<sup>36</sup> Hieran schloß sich vor der Stadt die Vereidigung der Standeskompanie durch ihren Schöpfer, Regierungsrat May, sowie des neu montierten Landjägerkorps durch Regierungsrat Fejer, welchem Schauspiele wiederum sämtliche Behörden, sowie die Kadetten beiwohnten. Der Stadtrat bot den Autoritäten ein Mittagsmahl (zu 4 £ pro Kopf ohne fremden Wein) und übernahm auch die Musik in der Kirche, sowie die Illumination am Abend.<sup>37</sup>

Der Huldigungseid wurde durchwegs willig geleistet, wie überhaupt die Einführung der neuen Ordnung keinem nennenswerten Widerstand begegnete. Schon aus diesem Grunde und aus Rücksichten der Staatsflugheit waren die neuen Machthaber der Anwendung strenger Maßregeln enthoben und sahen davon ab — bis auf einige wenige Wallungen der Leidenschaft — an ihren politischen Gegnern Rache zu üben, wie dies Rothpletz ausdrücklich bezeugt.<sup>38</sup>

## Innere Festigung.

Die Administration als Ganzes.

### Das Problem.

Durch die ersten Volkswahlen im Aargau war der harterkämpfte Kanton in gewissem Sinne wieder in Frage gestellt, indem die Ruder des Staates in die Hände der konservativen Mehrheit übergingen. Gefährdet war dadurch einmal die äußere Existenz des Kantons; zwar nicht unmittelbar, wohl aber für den Fall, daß der äußere Zwang, der das Ganze zusammenhielt, wegfiel, wenigstens ehe ein Umschwung der Volksstimmung oder des Regimes erfolgt war. Gefährdet war aber auch die innere Entwicklung, indem ein Ausbau

<sup>36</sup> KBI I, 316/26.

<sup>37</sup> PStA I, 45. Eine allgemeine Beschreibung des Huldigungstages in KBI I 313/15.

<sup>38</sup> BT 1906 pag. 114 (an Stapfer).